

Entgeltbestimmungen für die Zusatzoptionen

ZUSÄTZLICHES DATENVOLUMEN EINMALIG

(Stand 07/2018 – gültig ab 24.07.2018)

Die „Allgemeinen Entgeltbestimmungen von VOLmobil“ als integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Russmedia IT GmbH gelten als zusätzlich vereinbart.

Diese Optionen sind nur für **Verbraucher** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes anmeldbar. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro inkl. 20 % Umsatzsteuer.

Zusatzpaket	0,5 GB	3 GB	10 GB
Entgelt einmalig	€ 2,99	€ 9,99	€ 14,99
Aktivierungsentgelt einmalig	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Zusätzliches Datenvolumen in GB	0,5	3	10
Davon gültig in der EU	0,5	3	10
Bindedauer	keine	keine	keine

OPTIONSBEDINGUNGEN

- Die Zusatzoption ist im Sprachtarif „VOLguat“ und „Sorglos“ anmeldbar.
- Die Zusatzpakete gelten innerhalb Österreichs und in der EU.
- Für diese Zusatzpakete gilt das Prinzip „Roam Like at Home“. Somit können die inkludierten Einheiten im Rahmen der „Fair Use Policy“ auch für EU Roaming verwendet werden. Details auf www.volmobil.at/eu-roaming.
- EU: sämtliche EU Mitgliedsstaaten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (ausgenommen Überseegebiete), Island, Liechtenstein und Norwegen.
- Die Nutzung wird in Blöcken von 50 kB getaktet.
- Die Nutzungsmöglichkeit ist abhängig von ggf. aufrechter Dienstsperren.
- Das Zusatzpaket hat keine Auswirkung auf die Surfgeschwindigkeit. Es gelten während und nach dem Verbrauch des Zusatzvolumens die Geschwindigkeitskonditionen Ihres ursprünglichen Tarifs oder Datenpakets.
- Das Datenvolumen gilt für die jeweils laufende Abrechnungsperiode und verfällt mit Ende des Kalendermonats oder Deaktivierung des Vertrags. Eine Übertragung in die folgende Abrechnungsperiode ist ausgeschlossen.
- Das einmalige Entgelt für Ihr Zusatzpaket verrechnen wir zur Gänze im Vorhinein.

FAIR USE POLICY

Punkt 1: Nachweis eines dauerhaften Inlandsbezugs

Voraussetzung für die Nutzung von „Roam like at Home“ in der EU ist der Nachweis eines festen Wohnsitzes oder einer stabilen Bindung in Österreich. Eine stabile Bindung bedeutet eine Anwesenheit in Österreich, einschließlich Grenzgängern.

Diese ergibt sich beispielsweise aus:

- einem längerfristigen Arbeitsvertrag
- einem Hochschulstudium in Österreich
- einem amtlichen Meldezettel

bei geschäftlich genutzten SIM-Karten dem Nachweis eines Firmenbuchauszugs bzw. einer inländischen Rechnungsadresse für die Erbringung von Dienstleistungen in Österreich.

VOLmobil ist berechtigt, einen oben genannten Nachweis anzufordern, wenn sich aus den zu Abrechnungszwecken erfassten Daten Anzeichen für eine missbräuchliche Nutzung der Dienste ohne Zusammenhang mit vorübergehenden Reisen ergeben, insbesondere nach einer erfolgten Ankündigung gemäß Punkt 2.

Kann weder eine stabile Bindung noch ein gewöhnlicher Aufenthalt nachgewiesen werden, ist VOLmobil berechtigt den Preis für Roaming in Zone 1 für die Nutzung im EU-Ausland zu verrechnen.

Punkt 2: Einschränkung einer dauerhaften Nutzung im Ausland

Die Verwendung der SIM-Karte für „Roam like at Home“ ist ausschließlich für eine vorübergehende Nutzung im EU-Ausland zulässig. Von einer unzulässigen dauerhaften Nutzung im EU-Ausland wird ausgegangen, wenn während eines durchgehenden Betrachtungszeitraums von 4 Monaten an mehr als 60 Tagen ein Aufenthalt im EU-Ausland erfolgt und mehr als die Hälfte (über 50%) der Gesamtnutzung in diesem Beobachtungszeitraum im EU-Ausland erbracht wurde. SMS, Minuten und Daten werden dabei gemeinsam betrachtet und geprüft.

Wenn Ihre SIM Karte an einem Tag sowohl im österreichischen Netz, als auch in einem anderen Netz in der EU eingebucht war bzw. genutzt wurde, dann zählt dieser Tag als nationale Nutzung. Eine Nutzung bzw. Einbuchung in Netzen in Drittstaaten (Länder außerhalb der Zone 1) gilt für diese Beobachtung wie eine inländische Nutzung bzw. Aufenthalt.

Im Falle einer überwiegenden Nutzung und einem überwiegenden Aufenthalt im EU-Ausland ist VOLmobil berechtigt, nach zweiwöchiger Ankündigungsfrist den Preis für Roaming in Zone 1 für die Nutzung im EU-Ausland zu verrechnen. Dem Kunden wird ein diesbezüglicher Warnhinweis per SMS gesendet.

Der Preis für Roaming in Zone 1 wird nicht verrechnet, wenn innerhalb dieser zweiwöchigen Frist eine überwiegende Nutzung oder ein überwiegender Aufenthalt im Inland vorliegt.

Von einer unzulässigen Nutzung im EU-Ausland wird ausgegangen, wenn SIM Karten von Nutzern nach langer Inaktivität hauptsächlich für Roaming verwendet werden. Von einer unzulässigen Nutzung im EU-Ausland wird auch ausgegangen, wenn mehrere SIM Karten durch einen Nutzer aufeinanderfolgend für Roaming verwendet werden um damit die Bestimmung nach Absatz 2 zu umgehen.

Der Preis für Roaming in Zone 1 für die Nutzung im EU-Ausland wird immer für eine Abrechnungsperiode verrechnet, so lange eine unzulässige oder dauerhafte Nutzung im EU-Ausland besteht.

Punkt 3: Höhe des nutzbaren Datenvolumens im Ausland

Bei Optionen mit hohem inkludierten Datenvolumen ist die Nutzung im EU-Ausland bis zu einer Nutzungsgrenze ohne Roaming-Aufschlag möglich. Die Berechnung der Nutzungsgrenze erfolgt gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 und liegt beim doppelten Volumen, welches sich aus der Division dem (monatlichen) Optionsentgelt (ohne Mehrwertsteuer) durch das aktuell gültige Roamingvorleistungsentgelt für Daten ergibt.

Die genaue Höhe des daraus resultierenden Datenvolumens ist in den Entgeltbestimmungen gesondert ausgewiesen (siehe Tabelle Seite 1).

Nach Überschreiten dieser Nutzungsgrenze wird für die restlichen Einheiten in der aktuellen Abrechnungsperiode der Preis für Roaming in Zone 1 für die Nutzung im EU-Ausland verrechnet.

Punkt 4: Servicestelle

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden in Zusammenhang mit dieser „Fair Use Policy“ wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre VOLmobil Servicehotline unter 05572 501-900.